

Satzung des Hospizvereins Rothenburg ob der Tauber e. V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Rothenburg ob der Tauber e. V.“

Er hat seinen Sitz in Rothenburg ob der Tauber.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, unheilbar Kranken und Sterbenden, unabhängig von ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn notwendig bis zum Tode, möglichst durch ihre Angehörigen und ihnen Nahestehende unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost zu gewähren.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck in Zusammenarbeit mit anderen helfenden Organisationen, Kliniken, Heimen, Diakonie- und Sozialstationen, Kirchen und Behörden.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewinnt und schult der Hospizverein ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und bietet ihnen Fortbildung und Supervision an.
4. Die Betreuung erfolgt nach christlichen und humanitären Grundsätzen.
5. Der Hospizverein unterstützt die Verbreitung der Hospiz-Idee.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Schweigepflicht

In der Hospizarbeit gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen absolute Vertraulichkeit.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Beitrages kann beim Vorstand beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum 31. 12. des Kalenderjahres möglich und mindestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Erinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand, oder verstößt das Mitglied gegen die Grundsätze der Hospizarbeit des Vereins, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- und drei Beisitzer/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

3. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr und muss immer dann einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

6. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
4. die Auswahl und Fortbildung der Hospizhelfer und -helferinnen
5. die Berufung und Entpflichtung der Beiratsmitglieder
6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
7. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
8. die Unterrichtung des Beirats über anstehende Probleme.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann bis zu 8 Beiräte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, berufen, die ihm beratend zur Seite stehen und den Verein ideell unterstützen.

2. Mitglieder des Beirates werden schriftlich für vier Jahre berufen. Verstößt ein Beiratsmitglied gegen die Grundsätze der Hospizarbeit, kann es aus dem Beirat ausgeschlossen werden.

3. Die Beiräte können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen geladen werden.



§ 10 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin /des Stellvertreters getätigt werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen zu prüfen.
4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss zu einer Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes fordert.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im "Fränkischen Anzeiger".
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vereinsvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl der Kassenprüfer/-prüferinnen
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Endgültiger Beschluss im Berufungsfall über Aufnahme oder Ausschluss gemäß § 5 Absatz 6

§ 13 Satzungsänderung

Diese Satzung oder Teile der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschließen.
2. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung dem Bayerischen Hospizverein zu, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Datum

25.09.2002